

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail
Regierungen

mit der Bitte um Information der nachgeordneten
Fahrerlaubnis-, Ausländer- und Meldebehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Per E-Mail (info@tuev-sued.de und gerhard.roth@tuev-sued.de)

TÜV SÜD Auto Service GmbH
Fachbereich Fahrerlaubnisrecht
Westendstr. 199
80686 München

nachrichtlich
Polizeipräsidien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3615.215-2	Bearbeiter Herr Tauber	München 12.06.2017
	Telefon / - Fax 089 2192-2531 / -12272	Zimmer 422	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

Fahrerlaubnisrecht;
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.09.2016 zu den Anforderungen an den fahrerlaubnisrechtlichen Nachweis der Identität nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV

Anlagen

Urteil BVerwG vom 08.09.2016 (Az. 3 C 16.15)
Antragsformular „Erteilung einer Fahrerlaubnis“ (Muster)
Muster Aufenthaltsgestattung
Muster Duldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der oben stehenden Sache haben wir mit Schreiben vom 22.07.2015 (Az. wie oben) darüber informiert, welche Dokumente als ausreichender Identitätsnachweis im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV anerkannt werden können.

Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Grenzübertrittsbescheinigungen oder sonstige deutsche Passersatzpapiere für Ausländer (§ 4 AufenthV) allein konnten demnach – auch ohne den Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ – nicht als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt werden.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)

Das BVerwG hat mit Urteil vom 08.09.2016 (Az. 3 C 16.15, siehe Anlage) entschieden, dass eine mit Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung eines Asylbewerbers im laufenden Asylverfahren auch dann ausreichen kann, den bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis und vor der Ablegung der Fahrprüfungen erforderlichen Identitätsnachweis zu erbringen, wenn die Personenangaben in dieser Bescheinigung allein auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen.

1) Identitätsprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde

Nach Auffassung des Gerichts kann der nach § 2 Abs. 8 StVG sowie § 21 Abs. 1 und 3 FeV erforderliche Nachweis u. a. von Tag und Ort der Geburt orientiert am Sinn und Zweck dieser Regelung von der Fahrerlaubnisbehörde als erbracht angesehen werden, wenn keine vernünftigen Zweifel daran verbleiben, dass der Fahrerlaubnisbewerber das für den Fahrerlaubniswerb erforderliche Mindestalter erreicht hat und durch einen Abgleich auf der Grundlage dieser Personenangaben mit den für den Fahrerlaubniswerb maßgeblichen Registern (insbesondere Fahreignungsregister, Fahrerlaubnisregister und Bundeszentralregister) festgestellt werden kann, ob sonstige Hinderungsgründe, etwa Zweifel an der Fahreignung des Bewerbers, bestehen.

Dabei stellt das Gericht unter anderem auch auf die Regelung des § 64 Asylgesetz ab. Danach genügt ein Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung. Wird das Asylverfahren hingegen negativ abgeschlossen, unterliegt der Ausländer, der dann zumeist eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (sog. Duldung) besitzt, uneingeschränkt der Passpflicht nach § 3

Aufenthaltsgesetz, die ihn verpflichtet, sich unverzüglich einen neuen Pass oder Passersatz seines Herkunftsstaates ausstellen zu lassen. Auf diese Unterscheidung näher einzugehen, hatte das Bundesverwaltungsgericht angesichts des seiner Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts keine Veranlassung.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Einzelfall aus Hessen hatte der Betroffene durchgängig die gleichen Angaben zu Tag und Ort seiner Geburt gemacht. Es gab zu keinem Zeitpunkt Zweifel an der Identität.

Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang jedoch auch klar, dass dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, wenn im Einzelfall konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Personenangaben bestehen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Inhaber der Aufenthaltsgestattung im Laufe seines Aufenthalts im Bundesgebiet auch bereits unter anderen Personenangaben („Alias“) aufgetreten ist oder widersprüchliche Angaben zu diesen Daten gemacht hat.

In gleicher Weise verhält es sich, wenn vernünftige Zweifel am Erreichen des Mindestalters bestehen. Diese Bedenken sind zu Lasten des Fahrerlaubnisbewerbers auszulegen. In diesem Fall reicht die Aufenthaltsgestattung als Nachweis über Ort und Tag der Geburt nicht aus.

2) Identitätsprüfung durch die Technische Prüfstelle

Das BVerwG hat darüber hinaus festgestellt, dass es die mit einem Foto versehene Aufenthaltsgestattung dem Fahrerlaubnisprüfer ermöglicht, sich vor der theoretischen (§ 16 Abs. 3 Satz 3 FeV) und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (§ 17 Abs. 5 Satz 2 FeV) davon zu überzeugen, dass der Prüfling mit dem Antragsteller identisch ist.

Gleiches gilt für die gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 FeV vor der Aushändigung des Führerscheins erforderliche Identitätsprüfung.

Weiteres Vorgehen

1) Allgemein/Grundsätzlich

Das BVerwG hat sich in seinem Urteil anhand eines Einzelfalls konkret mit der Aufenthaltsgestattung und deren Rolle im Zusammenhang mit der Anerkennung als fahrerlaubnisrechtlicher Identitätsnachweis befasst.

Die nachfolgenden Ausführungen finden keine Anwendung, wenn der Bewerber um eine Fahrerlaubnis – unabhängig vom ausländerrechtlichen Status und der Vorlage eines diesbezüglichen Dokuments – seine Identität durch einen Personalausweis, Reisepass oder sonstiges Identitätspapier (z. B. Geburtsurkunde, ggf. mit deutscher Übersetzung) nachweisen kann. Dieses Dokument kann sich beispielsweise auch in den Unterlagen zum Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder der Akte im Ausländeramt befinden.

Hinsichtlich des Antragsverfahrens „Erteilung einer Fahrerlaubnis“ wird darauf hingewiesen, dass die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen und hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen (vgl. Art. 24 BayVwVfG). Hierfür kann auch Amtshilfe (Art. 4 BayVwVfG) in Anspruch genommen werden.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat in diesem Rahmen zu prüfen, ob das bei der Antragstellung vorgelegte Dokument im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG die Anforderungen an den Identitätsnachweis im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV (und das Mindestalter) erfüllt.

Wird nach Erteilung einer Fahrerlaubnis bekannt, dass der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat und insbesondere bei Erteilung der Fahrerlaubnis das Mindestalter nach § 10 FeV noch nicht erreicht war, ist nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrenrechts die Möglichkeit einer Rücknahme des begünstigenden Verwaltungsakts „Erteilung der Fahrerlaubnis“ zu prüfen.

2) Antragstellung unter Vorlage einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung mit dem Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“

a) Verfahren bei Fahrerlaubnis- und Ausländerbehörde

Nach Maßgabe des Urteils des BVerwG ist im jeweiligen Einzelfall zu klären, ob bei Vorlage einer Aufenthaltsgestattung mit dem Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ Zweifel an der Richtigkeit der Personenangaben bestehen. Hierzu wird die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen der Amtshilfe regelmäßig auf entsprechende Erkenntnisse der Ausländerbehörden angewiesen sein. Im Rahmen der Beteiligung übersendet die Fahrerlaubnisbehörde der Ausländerbehörde eine gut lesbare Kopie von Vorder- und Rückseite der vom Antragsteller vorgelegten Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

Die Ausländerbehörde teilt der Fahrerlaubnisbehörde auf entsprechende Nachfrage mit, ob dort anhand der Ausländerakte und einer Abfrage im Ausländerzentralregister Erkenntnisse vorliegen, aus denen sich Zweifel an der Richtigkeit der in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung eingetragenen Personenangaben des Antragstellers ergeben (z. B. bekannte Alias-Namen, widersprüchliche Angaben zu den in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung eingetragenen Personenangaben etc.). Zu etwaigen weitergehenden Ermittlungen ist die Ausländerbehörde nicht verpflichtet.

Darüber hinaus wird anhand der vorgelegten Dokumente ein Lichtbildabgleich vorgenommen.

Sofern die Ausländerbehörde anhand des Daten- und Lichtbildabgleichs keine konkreten Zweifel an der Richtigkeit der Personenangaben sowie der Identität meldet und die Fahrerlaubnisbehörde darüber hinaus feststellt, dass keine vernünftigen Zweifel am Erreichen des Mindestalters bestehen, kann die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung mit dem Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ als ausreichender Identitätsnachweis im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV anerkannt werden.

Legt der Antragsteller eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vor, die den Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ nicht enthält, stellt dies einen Anhaltspunkt dafür dar, dass der Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens einen Pass oder sonstige Identitätsdokumente seines Herkunftsstaates vorgelegt hatte. In diesen Fällen ist der Antragsteller daher zu Existenz und Verbleib solcher Dokumente zu befragen. Diese Dokumente werden zumeist vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einbehalten und nach Abschluss des Asylverfahrens an die Ausländerbehörde übersandt. In diesen Fällen sollte daher eine entsprechende Nachfrage der Fahrerlaubnisbehörde beim BAMF bzw. der Ausländerbehörde erfolgen.

b) Vorgehen bei der Technischen Prüfstelle

Erfüllt das Dokument nach abschließender Prüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde die Anforderungen an den fahrerlaubnisrechtlichen Identitätsnachweis, ist dieses in der Folge auch von der Technischen Prüfstelle als Identitätsnachweis vor der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 und § 17 Abs. 5 Satz 2 FeV) sowie der Aushängung des Führerscheins (§ 22 Abs. 4 Satz 4 FeV) zu akzeptieren.

Hierfür teilt die Fahrerlaubnisbehörde in geeigneter Weise bzw. im Rahmen des elektronischen Prüfauftrags (sobald die Voraussetzungen zur Umsetzung von § 22a FeV geschaffen sind) mit, auf Grundlage welches Dokuments die Identität des Antragstellers geprüft worden ist. Dieses Dokument ist auch Grundlage für die Identitätsprüfung durch die Technische Prüfstelle.

c) Antragstellung bei der Gemeinde

Neben den Fahrerlaubnisbehörden sind auch die Gemeinden zuständig für die Entgegennahme des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis. Darüber hinaus obliegt ihnen die Einholung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 22 Abs. 1 FeV (vgl. § 9 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen – ZustVVerk).

Sofern der betroffene Personenkreis (Inhaber einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung mit dem Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“) den Antrag bei einer Gemeinde einreicht, wird den Fahrerlaubnisbehörden wegen der dort liegenden alleinigen Zuständigkeit für die (abschließende) Klärung der Identität im Sinne der BVerwG-Entscheidung empfohlen, den Antragsteller zu einer persönlichen Vorsprache aufzufordern (§ 21 Abs. 1 Satz 2 FeV) und die Ausländerbehörde gemäß Buchstabe a) zu beteiligen.

Neben dem Lichtbildabgleich (siehe oben) kann auf diese Weise auch einem eventuellen missbräuchlichen Umgang mit diesen Dokumenten vorgebeugt werden.

d) Antragsformular

Die bayerischen Fahrerlaubnisbehörden verwenden unterschiedliche Formulare für den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis. Diese unterscheiden sich zum Teil erheblich in Umfang und Qualität.

Insbesondere im Zusammenhang mit den vielen Anfragen zum Thema „Identitätsnachweis“ hat sich gezeigt, dass ein qualitativ und inhaltlich hochwertiges Antragsformular diesbezügliche Unklarheiten in der Regel bereits frühzeitig bereinigen kann.

Den Fahrerlaubnisbehörden wird nahegelegt, die Antragsformulare dahingehend anzupassen, dass insbesondere im Falle der Antragstellung bei der Gemeinde aus diesen eindeutig hervorgeht, welches Identitätsdokument im Einzelfall jeweils vorgelegt worden ist und ob dieses Identitätsdokument den Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ enthielt oder nicht.

Als Orientierungshilfe wird das in der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Altötting zur Anwendung kommende Antragsformular zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

3) Antragstellung unter Vorlage eines Reiseausweises

Hinsichtlich der Anerkennung von Reiseausweisen bleibt es bei den bisherigen Vollzugshinweisen. Sowohl der Reiseausweis für Ausländer als auch die Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose werden als ausreichender Identitätsnachweis im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV anerkannt, sofern die zugrunde liegenden Personalien nicht auf eigenen Angaben beruhen.

Bei Ausländern, die einen der Reiseausweise mit dem Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ besitzen, wird dieser dennoch als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt, sofern – ggf. in Abstimmung mit der Ausländerbehörde – keine Zweifel am für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erforderlichen Mindestalter (§10 FeV) bestehen.

Eine etwaige Abstimmung zwischen Fahrerlaubnis- und Ausländerbehörde erfolgt entsprechend dem oben genannten Verfahren.

Sofern im Einzelfall Zweifel am Mindestalter bestehen, ist wegen der damit einhergehenden Bedenken gegen die körperliche bzw. geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers unter Beachtung von § 11 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens in Betracht zu ziehen.

4) Antragstellung unter Vorlage anderer Dokumente

Andere Dokumente (insbesondere Duldungen, Grenzübertrittsbescheinigungen oder sonstige deutsche Passersatzpapiere nach § 4 AufenthV) allein werden auch ohne Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ weiterhin nicht als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt.

5) Identitätsprüfung bei der Umsetzung von § 5 FeV

Im Rahmen von § 5 FeV ist insbesondere zu prüfen, ob der Bewerber das für die Erteilung der Bescheinigung erforderliche Mindestalter erreicht hat.

Auf eine Identitätsprüfung, wie dies im Rahmen der Erteilung einer Fahrerlaubnis gefordert wird (siehe die obigen Ausführungen), hat der Verordnungsgeber ausdrücklich verzichtet.

Das Urteil des BVerwG ist künftig auch bei der Prüfung des Mindestalters im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen, für die es keiner Fahrerlaubnis bedarf (§ 4 FeV) anzuwenden.

Die Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten, Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ab sofort unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zu bearbeiten. Bisher zurückgestellte Anträge (siehe unsere E-Mail vom 09.12.2016) sind im Lichte dieses Schreibens zu beurteilen.

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH als für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung zuständige Technische Prüfstelle im Sinne von § 22 FeV wird ebenfalls gebeten, künftig der Entscheidung des BVerwG entsprechend zu verfahren.

Der Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V. sowie der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e. V. erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Das Schreiben vom 22.07.2015 findet keine Anwendung mehr.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pfäuser
Ministerialrat